Statuten

der Liturgie- und Gesangbuchkonferenz der evangelisch-reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz

(Liturgie- und Gesangbuchkonferenz)

vom 19. Juni 2009
Abs. 6 Abs. 3 korrigiert am 4. Juni 2013

Die in der Liturgie- und Gesangbuchkonferenz zusammengeschlossenen Kirchen führen die Aufgaben weiter, welche die Deutschschweizerische Liturgiekommission 1956 von der Deutschschweizerischen Kirchenkonferenz und der ehemalige Gesangbuchverein 1957 vom Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund übernommen haben.

I. Name, Sitz, Mitgliedschaft und Zweck

Art. 1

Name und Sitz

[1] Unter dem Namen «Liturgie- und Gesangbuchkonferenz der evangelisch-reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz» besteht ein Verein im Sinn von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

[2] Sitz des Vereins ist Zürich.

Art. 2

Mitgliedschaft

[1] Mitgliedkirchen der Liturgie- und Gesangbuchkonferenz sind zur Zeit die evangelisch-reformierten Kirchen der Kantone Aargau, beider Appenzell, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern-Jura-Solothurn, Freiburg, Glarus, Graubünden, Luzern, Nidwalden, Obwalden, St. Gallen, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, Tessin, Thurgau, Uri, Wallis, Zug und Zürich.

[2] Die Mitgliedkirchen werden mit ihrer offiziellen Bezeichnung in einer durch den Vorstand nachzuführenden Liste erfasst.

[3] Über die Aufnahme weiterer Mitgliedkirchen entscheidet die Abgeordnetenversammlung aufgrund eines schriftlichen Beitrittsgesuches.

Art. 3

Zweck

Die Liturgie- und Gesangbuchkonferenz hat folgende Zwecke:

a) Wahrung der gemeinsamen Verantwortung für den Gottesdienst in den evangelisch-reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz,

b) Sicherstellung von Informationsaustausch und Gespräch unter den Mitgliedkirchen über Fragen der Liturgie, der Kirchenmusik und des Gemeindegesangs,

c) Herausgabe beziehungsweise Überarbeitung von liturgischen Materialien für die evangelisch-reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz,

d) Herausgabe beziehungsweise Überarbeitung von Gesangbüchern für die evangelisch-reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz, einschliesslich der notwendigen Arbeitshilfen,

e) Wahrung der Rechte an den von ihr übernommenen oder herausgegebenen Werken sowie Verwaltung von Beständen und Mitteln, soweit sie diese Aufgabe nicht vertraglich Dritten übertragen hat.

II. Mittel

Art. 4

Finanzierung

[1] Die Mittel für die Durchführung der Aufgaben bestehen aus
a) dem Vermögen des Vereins,
b) den Erträgen aus Publikationen,
c) den Jahresbeiträgen der Mitgliedkirchen.

[2] Vorbehältlich besonderer Vereinbarungen leisten die Mitgliedkirchen nach dem für die Deutschschweizerische Kirchenkonferenz festgelegten Beitragsschlüssel ihre gemäss genehmigtem Voranschlag vorgesehenen Beiträge. Eine Nachschusspflicht über diesen Anteil hinaus besteht nur für Ausgaben, für die analog Art. 9 Abs. 3 die Zustimmung der zuständigen Organe der Mitgliedkirchen eingeholt worden ist.

[3] Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser nur mit seinem Vermögen. Die Mitgliedkirchen haften bis zur Höhe ihrer gemäss Abs. 2 geschuldeten Anteile.

[4] Die Mitgliedkirchen zahlen ihre Beiträge in zwei hälftigen Raten bis Ende Mai bzw. Ende September.

III. Organisation

A. Allgemeines

Art. 5

Organe

[1] Die Organe des Vereins sind
a) die Abgeordnetenversammlung
b) der Vorstand
c) die Deutschschweizerische Liturgiekommission
d) die Geschäftsprüfungskommission

[2] Die Mitgliedkirchen üben ihre Rechte abschliessend durch ihre Abgeordneten aus. Ausgenommen davon sind nur Beschlüsse gemäss Art. 4 Abs. 2, Satz 2 und Art. 9 Abs. 3 dieser Statuten.

B. Abgeordnetenversammlung

Art. 6

Zusammensetzung

[1] Die Abgeordnetenversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

[2] Die Mitgliedkirchen delegieren je eine Person an die Abgeordnetenversammlung, in erster Linie den Präsidenten oder die Präsidentin der Kirchenleitung, in jedem Fall eine von ihr bevollmächtigte Person.
Das Stimmengewicht der Delegierten in der Abgeordnetenversammlung bestimmt sich nach Massgabe der Anzahl Mitglieder der vertretenen Mitgliedkirche:
- bis 50'000 Mitglieder: 1 Stimme
- bis 100'000 Mitglieder: 2 Stimmen
- bis 200'000 Mitglieder: 3 Stimmen
- bis 400'000 Mitglieder: 4 Stimmen
- über 400'000 Mitglieder: 6 Stimmen.

[3] Massgebend für die Berechnung der Stimmenzahl ist die Anzahl deutschsprachiger Kirchenmitglieder gemäss Angaben des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes.

Art. 7

Einberufung

[1] Die Abgeordnetenversammlung wird mindestens einmal jährlich auf Beschluss des Vorstandes einberufen, ferner sobald drei Mitgliedkirchen es verlangen. Sie findet nach Möglichkeit im Anschluss an eine Tagung der Deutschschweizerischen Kirchenkonferenz statt.

[2] Die Einladung zur Abgeordnetenversammlung ist mindestens 6 Wochen vor dem in Aussicht genommenen Termin unter Angabe der Traktandenliste an die offiziellen Adressen der Mitgliedkirchen zuhanden der Abgeordneten zu senden. Gleichzeitig wird die Einladung den Mitgliedern des Vorstandes und den Präsidentinnen oder Präsidenten der Kommissionen gemäss Art. 15 bis 18 zugestellt.

Art. 8

Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Abgeordnetenversammlung fallen:
a) Wahl des Präsidenten/ der Präsidentin, der/ die den Vorstand sowie die Abgeordnetenversammlung führt, für eine Amtsdauer von vier Jahren,
b) Wahl des Vizepräsidenten/ der Vizepräsidentin für eine Amtsdauer von vier Jahren,
c) Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder für eine Amtsdauer von 4 Jahren,
d) Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission für eine Amtsdauer von 4 Jahren,

e) Grundsatzbeschlüsse über die Schaffung neuer Liturgie- und Gesangbücher beziehungsweise die Überarbeitung von Materialien gemäss Art. 3 lit. c und d,

f) Festlegung der Entschädigungen für die Organe des Vereins, des Stellenplans sowie der Rahmenbedingungen für Honorare und Besoldungen von Personal,

g) Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands, der Beauftragten und der Kommissionen,

h) Genehmigung der Jahresrechnung und Beschlussfassung über den Voranschlag sowie Festlegung der Mitgliederbeiträge,

i) Entlastung des Vorstandes gemäss Antrag der Geschäftsprüfungskommission,

j) Aufnahme neuer Mitgliedkirchen,

k) Beschlussfassung über den Arbeitsauftrag der Deutschschweizerischen Liturgiekommission sowie Wahl und Beauftragung weiterer Kommissionen für Projekte, sofern sie diese Befugnisse nicht dem Vorstand überträgt,

l) Änderung der vorliegenden Statuten; sie treten in Kraft, wenn mindestens zwei Drittel der Mitgliedkirchen zustimmen, die zusammen mindestens zwei Drittel der reformierten deutschschweizerischen Bevölkerung aller Mitgliedkirchen umfassen,

m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Art. 9

Verfahren

[1] Die Abgeordnetenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Abgeordnetenstimmen; Stimmenthaltungen fallen nicht in Betracht. Stimmübertragungen sind nicht möglich. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

[2] Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, können keine Beschlüsse gefasst werden (siehe Art. 7 Abs. 2).

[3] Beschlüsse über Vorhaben, deren Kosten Fr. 25'000.– übersteigen, bedürfen zusätzlich der Zustimmung der zuständigen Organe von mindestens zwei Dritteln der Mitgliedkirchen, die zusammen mindestens zwei Drittel der reformierten deutschschweizerischen Bevölkerung aller Mitgliedkirchen umfassen.

C. Vorstand

Art. 10

Zusammensetzung und Kompetenzen

[1] Der Vorstand besteht einschliesslich des Präsidenten beziehungsweise der Präsidentin aus fünf bis sieben Mitgliedern, welche möglichst alle involvierten Fachgebiete betreffen. Diese dürfen nicht Mitglieder der Abgeordnetenversammlung sein. Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz seines Präsidenten oder seiner Präsidentin, mit Ausnahme des gem. Art. 8 b von der Abgeordnetenversammlung zu wählenden Vizepräsidiums. Er sorgt für die Protokollführung an Vorstandssitzungen und Abgeordnetenversammlung.

[2] Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Ihm kommen alle Kompetenzen zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

[3] Der Vorstand entscheidet über Ausgaben für bewilligte Projekte im Rahmen des Budgets sowie über neue Ausgaben oder Überschreitungen bewilligter Kredite bis zu Fr. 5’000.– pro Geschäft, insgesamt maximal Fr. 10’000.– pro Jahr.

Art. 11

Geschäftsstelle

[1] Der Vorstand richtet zur Führung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle ein und stellt einen Geschäftsstellenleiter oder eine Geschäftsstellenleiterin an. Die Veränderung dieser Stelle bedarf der Zustimmung durch die Abgeordnetenversammlung.

[2] Der Geschäftsstellenleiter oder die Geschäftsstellenleiterin nimmt an den Vorstandssitzungen und an der Abgeordnetenversammlung mit beratender Stimme teil.

Art. 12

Beauftragte

[1] Der Vorstand kann zur Erfüllung des in Art. 3 umschriebenen Vereinszweckes Beauftragte anstellen. Die Schaffung neuer und die Veränderung bestehender Stellen bedarf der Zustimmung durch die Abgeordnetenversammlung.

[2] Die Beauftragten nehmen auf Einladung des Vorstandes mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen und an der Abgeordnetenversammlung teil.

[3] Der Vorstand kann externe Fachpersonen mit Aufträgen betrauen.

Art. 13

Verfahren

[1] Der Vorstand versammelt sich, sooft der Präsident oder die Präsidentin dies als notwendig erachtet oder wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

[2] Er ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder mindestens acht Tage im Voraus – Dringlichkeitsfälle ausgenommen – ordnungsgemäss zur Sitzung eingeladen wurden und wenn mindestens drei von ihnen anwesend sind.

[3] Der Vorstand führt ein Protokoll, in das mindestens Anträge und Beschlüsse aufzunehmen sind.

[4] Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltung ist nicht gestattet. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 14

Unterschrift

Der Präsident oder die Präsidentin oder der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin des Vorstandes führen mit dem Geschäftsstellenleiter oder der Geschäftsstellenleiterin kollektiv zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein.

Art. 15

Fachkommissionen

Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben in sachlich und zeitlich genau umschriebenem Rahmen an Fachkommissionen delegieren.

D. Deutschschweizerische Liturgiekommission

Art. 16

Auftrag und Zusammensetzung

[1] Für die Erarbeitung liturgischer Materialien und Grundlagen sowie für die Koordination der Liturgiearbeit unter den Mitgliedkirchen besteht die Deutschschweizerische Liturgiekommission als ständige Kommission.

[2] Jede Mitgliedkirche ordnet die im Kommissionsstatut festgelegte Anzahl Delegierte in die Liturgiekommission ab. Der Vereinsvorstand kann zudem einzelne Fachleute in die Kommission wählen. Der/ die Fachbeauftragte für Liturgik und Hymnologie gehört der Liturgiekommission von Amtes wegen an.

Art. 17

Verfahren

[1] Die Delegierten werden von ihren Mitgliedkirchen direkt entschädigt. Die vom Vorstand gewählten oder beauftragten Fachpersonen werden vom Verein entschädigt.

[2] Die Arbeitsweise der Deutschschweizerischen Liturgiekommission richtet sich nach einem vom Vorstand erlassenen Kommissionsstatut, das durch die Abgeordnetenversammlung zu genehmigen ist.

E. Geschäftsprüfungskommission

Art. 18

Zusammensetzung und Auftrag

[1] Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, die weder dem Vorstand noch einer Kommission gemäss Art. 15 und 16 angehören dürfen.

[2] Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission, welche nicht Abgeordnete einer Mitgliedkirche sind, haben in der Abgeordnetenversammlung beratende Stimme.

[3] Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Geschäftsführung des Vorstandes, der Kommissionen gemäss Art. 15 und 16, der Geschäftsstelle einschliesslich der Rechnung und erstattet der Abgeordnetenversammlung Bericht und Antrag.

IV. Austritt und Auflösung

Art. 19

Austritt

Jede Mitgliedkirche ist berechtigt, dem Präsidenten oder der Präsidentin des Vorstandes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf Ende eines Kalenderjahres den Austritt aus der Liturgie- und Gesangbuchkonferenz zu erklären. Austretende Mitgliedkirchen haben keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen.

Art. 20

[1] Die Liturgie- und Gesangbuchkonferenz wird aufgelöst, wenn mindestens zwei Drittel der Mitgliedkirchen, die zusammen mindestens zwei Drittel der reformierten deutschschweizerischen Bevölkerung aller Mitgliedkirchen umfassen, für die Auflösung stimmen. **Auflösung**

[2] Im Fall einer Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vermögen nach dem für die Deutschschweizerische Kirchenkonferenz festgelegten Beitragsschlüssel auf die Mitgliedkirchen zu verteilen. Nach dem gleichen Verhältnis partizipieren die Mitgliedkirchen an der Deckung einer allfälligen Liquidationsschuld.

V. Schlussbestimmung

Art. 21

Diese Statuten treten am 1. Januar 2010 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 30. Juni 2006. **Inkrafttreten**

Im Namen der Abgeordnetenversammlung vom 19. Juni 2009

Der Präsident

Der Protokollführer

Mit freundlichen Grüssen

Pfr. Heinrich Nidecker

Kantor Daniel Schmid